

SATZUNG

über die Vergabe von Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Miesbach

Die Stadt Miesbach erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 GVBl. S. 796, geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 GVBl. S. 86, vom 27. Dezember 1999 GVBl. S. 542, vom 28. März 2000 GVBl. S. 136, vom 24. April 2001 GVBl. S. 140, vom 24. Dezember 2002 GVBl. S. 962, vom 9. Juli 2003 GVBl. S. 416, vom 7. August 2003 GVBl. S. 497, vom 26. Juli 2004 GVBl. S. 272 (FN BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 52 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2003 GVBl. S. 419 und § 126 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, berichtigt am 16. Januar 1998, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05. Mai 2004, geändert durch Art. 1 EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) folgende Satzung:

§ 1

Straßennamen, Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Jedes bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden.
Von mehreren, auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Geringfügige Gebäude, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Die Straßennamen werden von der Stadt Miesbach bestimmt. Die Straßennamenschilder werden von der Stadt Miesbach auf ihre Kosten angebracht.
- (4) Die Nummerierung der Grundstücke und Baulichkeiten erfolgt nach Straßen vom Stadtinneren her so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (5) Bei Gebäuden auf Eckgrundstücken entscheidet die Stadt Miesbach, von welcher Straße aus die Nummerierung erfolgt. In der Regel erhalten die Gebäude die Nummerierung nach der Straße, an der sich der Hauptzugang bzw. der Zugang zur Haupttreppe befindet.
- (6) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Gebäude nicht vorläufige Nummern in fortlaufender Reihenfolge der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 2

Vorläufige Hausnummern

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.

Auch im Falle des § 1 Abs. 6 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

§ 3

Zuteilung und Änderung von Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Die Hausnummern werden von der Stadt Miesbach von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Die Stadt Miesbach kann aus dringenden Gründen eine Änderung der Hausnummern anordnen.
- (3) Die Stadt Miesbach kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus blauem, emaillierten reflektierendem Eisenblech mit den Maßen 21 cm breit und 16 cm. hoch.
Sie enthalten in weißer Schrift (arabische Zahlen) die Hausnummer und den Straßennamen, wobei die Hausnummer oben und der Straßennamen unten angebracht sind und durch einen Querstrich (0,4 cm) getrennt sind.
Die Zahlengröße beträgt 8,50 cm. Die Buchstabengröße der Großbuchstaben 2,5 cm, die der Kleinbuchstaben 1,8 cm. Das Schild ist mit einem weißem Rahmen mit 0,4 cm Breite umfasst.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

§5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder, Duldung von Hinweisschildern

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder hat durch den Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten zu erfolgen.
- (2) Auf Antrag des Eigentümers und der Erbbauberechtigten können die Hausnummernschilder durch die Stadt Miesbach beschafft werden. Die Kosten der Beschaffung hat der Eigentümer oder der Erbauberechtigte der Stadt Miesbach zu erstatten.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen grundsätzlich in der Nähe der Hauseingangstüre angebracht werden.
Dabei ist darauf zu achten, dass die Nummernschilder von der Straße aus deutlich sichtbar sind. Evtl. Sichtbehinderungen durch Bäume, Sträucher etc. hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte auf eigene Kosten selbst zu entfernen.
Liegt der Hauseingang abseits der Straße, so muss das Nummernschild zusätzlich an der an der Straße liegenden Gebäudeseite, bei Grundstücken mit Vorgärten am Vorgarteneingang angebracht werden.
- (4) Befinden sich auf dem Grundstück nur Rückgebäude oder Rück- bzw. Seitengebäude, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und außerdem an der Straße neben dem Eingang anzubringen.
- (5) Die Anbringung der Straßennamen- und Hausnummern dient der allgemeinen Sicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

§ 6

Kosten der Nummerierung, Umnummerierung und Beschaffung der Hausnummernschilder

- (1) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie auch die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder. Diese sind von den Eigentümern und den Erbbauberechtigten grundsätzlich selbst zu tragen.
- (2) Gleiches gilt für eine Umnummerierung, die von der Stadt Miesbach gem. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung vorgenommen worden ist.
- (3) Kosten werden von der Stadt Miesbach nicht erstattet.
- (4) Sollte eine Kostenerstattung durch die Stadt Miesbach erfolgen, handelt es sich hierbei um eine rein öffentliche Gefälligkeit. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 7 Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 8 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

Kommt der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstückes oder Gebäudes bzw. der Bauherr seiner nach § 6 dieser Satzung bestehenden Verpflichtung, die Hausnummern auf eigene Kosten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, kann die Stadt Miesbach die Schilder auf Kosten des Pflichtigen gem. den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) in seiner jeweils gültigen Fassung beschaffen und anbringen lassen.

§ 9 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat die Änderung der Satzung über die Vergabe von Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Miesbach in der Fassung vom 03 März 2005 am 03 März 2005 beschlossen.
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergabe von Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Miesbach vom 31. Mai 1977 außer Kraft.

Miesbach, am 07.03.2005
STADT MIESBACH

Ingrid Pongratz
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung über die Vergabe von Straßennamen, und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Miesbach wurde am 09. März 2005 im Rathaus, II. Stock, Bauamt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.
Der Anschlag wurde am 08. März 2005 angebracht und am 11. April 2005 wieder abgenommen.

Miesbach, am 12. April 2005
STADT MIESBACH

Ingrid Pongratz
1. Bürgermeisterin